
o 34. Jahrgang

o Ausgabetag

10.02.2020

Nr.

5

Inhaltsangabe

- 10/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Einladung zur Ratssitzung am 18.02.2020
- 11/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans
- 12/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 64.2 F „Regenrückhaltung Frechen-Süd“
- 13/2020** **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**
Flurbereinigung Hambach-Ost - Az. 33.42 - 17 06 1
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Einladung

Sitzungsnummer: 34/16.
Gremium: **Rat**
Sitzungsdatum: Dienstag, 18.02.2020, 17.00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Sitzungssaal

Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Einwohnerfragestunde	
A2	Beschlussüberwachung aus vorangegangenen Sitzungen	91/16/2020
A3	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW	
A3.1	Einbahnstraße für Tulpenweg in Nord-Süd-Richtung einrichten - Anregung nach § 24 GO NRW vom 20.10.2019	74/16/2020
A3.2	Geschwindigkeitsreduzierung Rudolfstraße - Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.11.2019	56/16/2020
A3.3	Bauprojekte im Gebiet des BP 19.11 F - Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.11.2019	33/16/2020
A3.4	Antrag für einen konsequenten kommunalen Klimaschutz - Anregung nach 24 GO NRW vom 12.12.2019	32/16/2020
A4	Bestellung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung	86/16/2020
A5	Anträge und Anfragen der Fraktionen nach § 3 der Geschäftsordnung	
A5.1	Korrektur der Niederschrift der Ratssitzung vom 10.12.2019 - Antrag der FDP-Fraktion vom 09.01.2020	38/16/2020
A5.2	Abfuhrmengen braune Tonne - Antrag der FDP-Fraktion vom 07.01.2020	46/16/2020

A6	Haushalt 2019	
A6.1	Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Produkt 01.06.01 "Rechtsberatung und -vertretung" - Dringliche Entscheidung	24/16/2020
A6.2	Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Produkt 01.01.02 "Rechnungsprüfung" - Dringliche Entscheidung	699/16/2019
A7	Haushalt 2020	
A7.1	Betreuungsbudget der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet für das Kindergartenjahr 2020/21 in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege	15/16/2020
A8	Strukturwandel im Rheinischen Revier	81/16/2020
A9	Ausschussbesetzung, Arbeitskreise und Vertretung in Organen Dritter	
A9.1	Umbesetzung in diversen Ausschüssen - Antrag der FDP-Fraktion vom 14.01.2020	43/16/2020
A9.2	Umbesetzung im Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt - Antrag der Fraktion Perspektive für Frechen vom 14.01.2020	84/16/2020
A9.3	Umbesetzung diverser Fachausschüsse - Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.01. und 04.02.2020	85/16/2020
A9.4	Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss - Antrag der Linksfraktion vom 04.02.2020	99/16/2020
A9.5	Vertretung der Stadt Frechen in Organen Dritter hier: Änderungen nach Neuorganisation der Verwaltung	87/16/2020
A9.6	Planungsbeirat Grube Carl - Ergänzungsbeschluss zur Zusammensetzung	98/16/2020 (Platzhaltervorlage)
A10	Mitteilungen der Verwaltung	
A10.1	Fairtrade Stadt Frechen - Sachstand sowie geplante Aktivitäten 2020	101/16/2020
A11	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern nach § 20 der Geschäftsordnung	
A11.1	Sonderprüfung Asyl - Anfrage des Stadtverordneten Tietz vom 15.12.2019	96/16/2020

B	Nichtöffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
B1	Anträge und Anfragen der Fraktionen nach § 3 der Geschäftsordnung	
B2	Vergabe des Wegenutzungsvertrages Wasser (Konzessionsvertrag Wasser)	17/16/2020
B3	Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs	94/16/2020
B4	Einleitung einer Schadenersatzklage	95/16/2020
B5	Anmietung von Büroflächen	100/16/2020 (Platzhaltervorlage)
B6	Mitteilungen der Verwaltung	
	B6.1 Anzeige der Bürgermeisterin gemäß § 17 Absatz 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz	35/16/2020
B7	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern nach § 20 der Geschäftsordnung	

Frechen, 05.02.2020



Susanne Stupp
Vorsitzende

Vorsitz:	Susanne Stupp (Bürgermeisterin)
1. stv. Vorsitz:	Angelika Münch (1. stv. Bürgermeisterin/ CDU-Fraktion)
2. stv. Vorsitz:	Ferdi Huck (2. stv. Bürgermeister/ SPD-Fraktion)
Schriftführung:	Mareike Mischke
stv. Schriftführung:	Markus Köppinger

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Feststellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 24.01.2020 (Aktenzeichen: 35.2.11-34-04/20) wurde die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Der Änderungsbereich in Frechen liegt im Bereich zwischen Bundesautobahn 1, Holzstraße (L 496) und Europaallee:

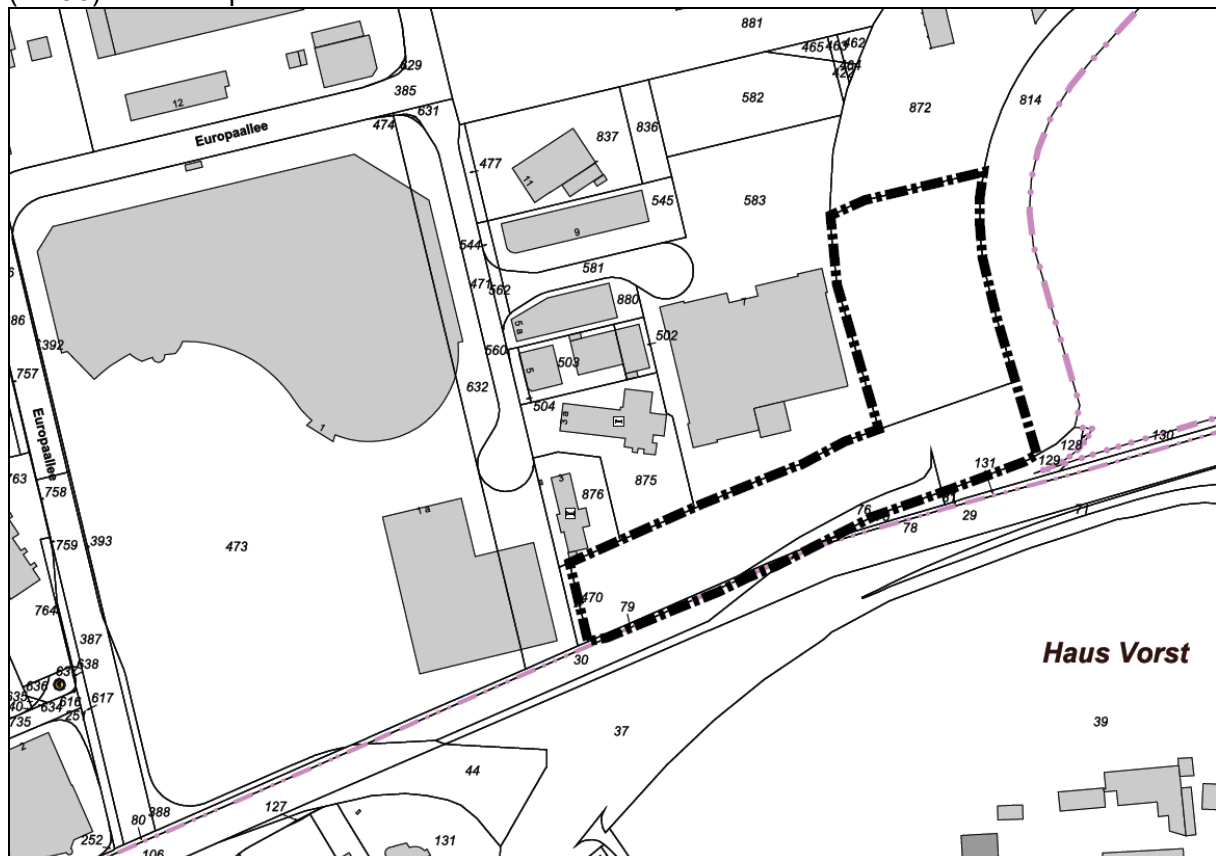


Abb.: Bereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Geo-Informationen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://www.stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/flaechennutzungsplan.php>) eingesehen werden.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):


Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Frechen, 06.02.2020



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 64.2 F „Regenrückhaltung Frechen-Süd“

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 64.2 F „Regenrückhaltung Frechen-Süd“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich in Frechen liegt im Bereich zwischen Bundesautobahn 1, Holzstraße (L 496) und Europaallee:

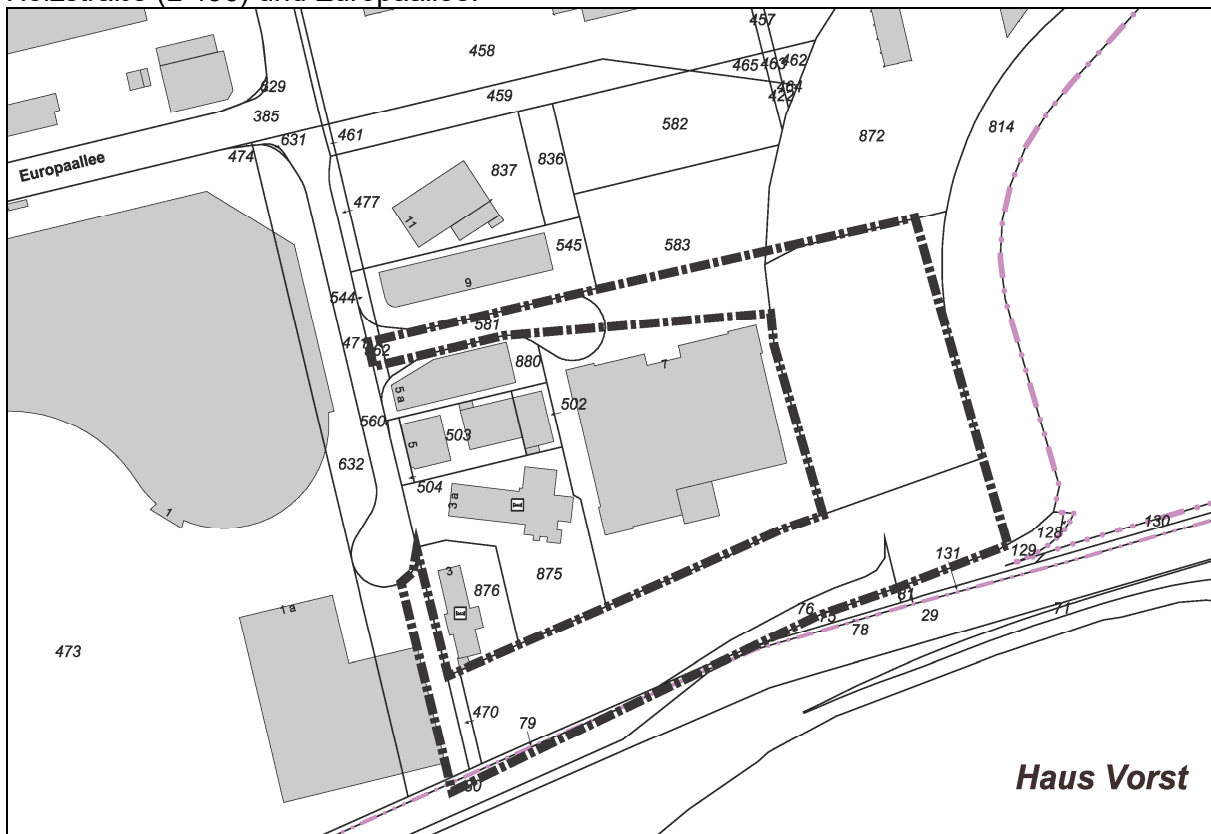


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64.2 F „Regenrückhaltung Frechen-Süd“ (ohne Maßstab)

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Geo-Informationen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://www.stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/bebauungsplaene.php>) eingesehen werden.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

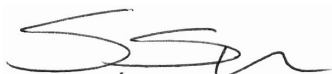
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 10.12.2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64.2 F „Regenrückhaltung Frechen-Süd“ in Kraft.

Frechen, 06.02.2020



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 – 17 06 1 -

50667 Köln, den 21.01.2020
Zeughausstr. 2 – 10
Tel: 0221 / 147 - 2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 12. Änderungsbeschlusses zugezogenen Flurstücke so festgestellt, wie sie am 26.08.2019 bei der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1, 50667 Köln (Zimmer 1099) ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 12. Änderungsbeschlusses zugezogenen Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung des Einlagenachweises unterrichtet.

Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. (LS)
Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_ost/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten_schutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.